

Derzeit gültige Fassung der Satzung über die Durchführung schriftlicher Befragungen bei Personen, die nach Hannover zu- oder aus Hannover fortgezogen sind

beschlossen vom Rat der Stadt Hannover am 28.11.1991, geändert und ergänzt durch Ratsbeschluß v. 19.04.2001

Auf Grund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. §§ 2, 3 Nds. Statistikgesetz (NStatG) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 28. 11.1991 folgende Satzung beschlossen und in seiner Sitzung am 19.04.2001 geändert und ergänzt:

§ 1: Die Landeshauptstadt Hannover führt durch die Statistikstelle als abgeschottete Organisationseinheit schriftliche Befragungen bei Personen durch, die nach Hannover zu- oder aus Hannover fortgezogen sind.

§ 2: Erhebungseinheiten sind Personen über 18 Jahre, die sich mit Haupt- oder Nebenwohnung in Hannover an- oder abgemeldet haben.

Die Befragungen werden regelmäßig (etwa alle vier Jahre) durchgeführt. Die Erhebungen werden in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juli des Jahres durchgeführt.

§ 3: Erhebungsmerkmale der Erhebung sind:

1. Personen- und haushaltsbezogene Merkmale:

Geschlecht,
Alter,
Schulbildung,
berufliche Stellung,
Haushaltsgröße,
Gemeinde und Stadtteil der derzeitigen und bisherigen Wohnung,
Wohndauer am vorherigen Wohnort,
Staatsangehörigkeit,
Zahl der Kinder im Haushalt,
Familienstand der Befragten,
Haushaltsnettoeinkommen.

2. Bewertungen und Einstufungen zum derzeitigen und vorherigen Wohnort:

Wohnzufriedenheit,
Infrastrukturausstattung,
öffentliche und private Angebote (Lebensqualität),
wahrgenommene Vor- und Nachteile des derzeitigen und vorherigen Wohnortes,
Wohn- und Lebensqualität des derzeitigen und vorherigen Wohnortes.

3. Motive für den Wechsel des Wohnortes.

4. Geplante Wohndauer und Bereitschaft zur Rückkehr an den vorherigen Wohnort.

5. Benutzte Verkehrsmittel und Zeitaufwand im Berufsverkehr

Zahl der zum Haushalt gehörenden Pkw,
benutzte Verkehrsmittel am derzeitigen und vorherigen Wohnort,
Zeitaufwand für die Fahrt zur Arbeitsstelle,
Entfernung Wohnort - Arbeitsort.

6. Merkmale der Wohnsituation und der Wohnungsversorgung

Wohnstatus (Mieter, Eigentümer, Untermieter),
Art des bewohnten Gebäudes,
Zahl der vorhandenen Räume,
Zahl der Personen, die in der Wohnung leben,
Höhe der monatlichen Miete bzw. Belastung,
Wohnfläche der derzeitigen und bisherigen Wohnung.

7. Einschätzungen zum Image Hannovers und weiterer Großstädte.

§ 4: Die Erhebungen erfolgen in Form schriftlich zu beantwortender Fragebögen.

§ 5: Bei der Befragung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 6 Für die Durchführung der Erhebung übermittelt die Meldebehörde der Landeshauptstadt Hannover auf Verlangen folgende Angaben der gemäß § 2 bezeichneten Personen als Hilfsmerkmale an die Statistikstelle:

1. Vor- und Zuname
- 2.1 Bei Zuzügen: Straße und Hausnummer der hannoverschen Wohnung
- 2.2 Bei Fortzügen: Gemeinde, Straße und Hausnummer der neuen Wohnung
3. laufende Nummer je angeschriebene Person
4. Als Hilfsmerkmal wird der statistische Bezirk gespeichert. Dieser wird aus den Merkmalen Straße und Hausnummer der hannoverschen Wohnung erstellt.

Die Hilfsmerkmale sind von den Erhebungsmerkmalen getrennt zu halten. Sie sind nach der Eingangskontrolle zu löschen.

§ 7: Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.